

Überarbeitung der Satzung des Vereins "Freunde und Förderer der Stadtteilgesamtschule Nordend/Bornheim e.V."

Alte Fassung 06.03.2007	Finale Fassung, Änderungen umrahmt Vorschlag einstimmig angenommen in der FV-Sitzung am 18.04.2024	Bemerkungen zur finalen Fassung
§1	Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	
1. Der Verein trägt den Namen "Freunde und Förderer der Stadtteilgesamtschule Nordend/Bornheim e.V."	Der Verein trägt den Namen: Förderverein IGS Nordend e.V., ehemals "Freunde und Förderer der Stadtteilgesamtschule Nordend/Bornheim e.V."	Praxistauglichkeit.
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.	Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.	
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.	Er wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen	Der Verein ist ja schon eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Geschäftsjahr kann das Kalenderjahr oder das Schuljahr sein.	Praktikabilität bei der Kontoführung.
§2	Vereinszweck	
1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.	
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung in der Stadtteilgesamtschule durch Anschaffung von Lern- und Lehrmitteln und sonstigen dem Schulbetrieb förderlichen Mitteln, die als Leihgabe der Schule zur Verfügung gestellt werden.	Zweck des Vereines ist die ideelle und finanzielle Förderung der Bildungs-/Erziehungsarbeit und der Teilhabe an der IGS Nordend über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus, indem der Verein insbesondere Lehr- und Arbeitsmittelbeschaffung, schulbezogene Veranstaltungen unterstützt und Beihilfen zu schulischen Zwecken gewährt.	Diese Beschreibung sehen wir als zeitgemäßer an.
3. Der Vereinszweck ist insbesondere auch * Informations- und Öffentlichkeitsarbeit über die Stadtteilgesamtschule Nordend/Bornheim; * Förderung von Projekten und Aktivitäten - zur Errichtung weiterer Integrierter Gesamtschulen - zur Errichtung einer Oberstufe für die Stadtteilgesamtschule - gemeinsam mit anderen Vereinen und Körperschaften im Stadtteil	Der Vereinszweck wird weiterhin verwirklicht durch: * Förderung von Projekten und Aktivitäten der IGS Nordend * Informations- und Öffentlichkeitsarbeit über die IGS Nordend	Einige Punkte sind nicht mehr Vereinszweck.
§3	Selbstlosigkeit	
1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.	Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.	
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.	Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.	
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.	Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.	
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	
§4	Mitgliedschaft	
1. 1.Mitglieder des Vereins können werden -natürliche Personen -juristische Personen. Insbesondere wendet sich der Verein an die Eltern der Schüler, sowie an alle sonstigen Freunde und Förderer dieser Schule.	1.Mitglieder des Vereins können werden -natürliche Personen -juristische Personen. Insbesondere wendet sich der Verein an die Eltern der Schüler*innen, sowie an alle sonstigen Freund*innen und Förder*innen dieser Schule.	gendern.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand hat der Betroffene das Recht, sich an die Mitgliederversammlung zu wenden. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.	Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand hat der*die Betroffene das Recht, sich an die Mitgliederversammlung zu wenden. Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.	Es wird nicht über den Antrag entschieden, sondern über die Aufnahme. / gendern.
§5	Mitgliedsbeiträge	
1. Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr beschlossen.	Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.	Die Höhe des Vereinsbeitrages bleibt so lange bestehen, bis in der Mitgliederversammlung etwas neues beschlossen wird.
2. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen den Vereinsbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.	Der Vorstand kann in geeigneten Fällen den Vereinsbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.	
3. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit werden	entfällt	Es gibt keine Ehrenmitglieder.
§6	Organe des Vereins	
Organe des Vereins sind - der Vorstand - die Mitgliederversammlung - der Beirat	Organe des Vereins sind - der Vorstand - die Mitgliederversammlung	Es gibt keinen Beirat.
§7	Vorstand	
1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter/in, dem/der Kassierer/in, sowie dem/der Protokollführer/in. Diese sind gleichzeitig Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.	Der Vorstand besteht aus dem*der Vorsitzend*en, dem*der Stellvertreter*in, dem*der Kassierer*in, sowie dem*der Protokollführer*in. Diese sind gleichzeitig Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.	gendern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.	Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind.	Praxistauglichkeit.

Überarbeitung der Satzung des Vereins "Freunde und Förderer der Stadtteilgesamtschule Nordend/Bornheim e.V."

Alte Fassung 06.03.2007	Finale Fassung, Änderungen umrahmt Vorschlag einstimmig angenommen in der FV-Sitzung am 18.04.2024	Bemerkungen zur finalen Fassung
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.	Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.	
4. Der/die Vorsitzende hat unter Wahrung einer Frist von 10 Tagen und der Angabe der Tagesordnung alle Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen zu laden. In Eilfällen ist eine Ladung auch in kürzerer Frist zulässig.	Der* die Vorsitzende soll unter Wahrung einer angemessenen Frist und Angabe der Tagesordnung alle Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen laden.	Praxistauglichkeit.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.	Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.	
6. bisher nicht enthalten	Scheidet ein Mitglied des Vorstands innerhalb seiner*Ihrer Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der*des Ausgeschiedenen wählen.	Dies ist wichtig, damit der Vorstand handlungsfähig bleibt.
7.7 bisher nicht enthalten	Über die Mittelverwendung beschließt der Vorstand und die in den Sitzungen anwesenden Mitglieder.	Dies ist bisher in der Satzung nicht behandelt worden.
§8 Mitgliederversammlung	Mitgliederversammlung	
1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.	Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.	Als Abgrenzung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.	Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.	Praxistauglichkeit.
3. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht dem Vorstand übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.	3. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht dem Vorstand übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.	gendern.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.	Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist schriftlich übertragbar.	Da unser Verein recht klein ist und zur jährlichen Mitgliederversammlung nicht allzu viele Personen kommen, ist es wichtig, dass Mitglieder ihr Stimmrecht z. B. auf den Ehe- oder Lebenspartner übertragen können.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, das vom Protokollanten sowie einem Mitglied des Vorstands verantwortlich unterzeichnet wird.	Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Der* die Protokollant*in sowie einem Mitglied des Vorstands unterzeichnen dies verantwortlich.	gendern.
6. bisher nicht enthalten	Dringlichkeitsanträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt, dass sie als weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.	Dies ist bisher in der Satzung nicht behandelt worden.
§9 Beirat	Beirat	
1. Der Beirat setzt sich aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in, dem/der Schulleiterbeiratsvorsitzenden sowie zwei Lehrern/innen des Kollegiums der Stadtteilgesamtschule zusammen.	streichen	Es gibt keinen Beirat.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.	streichen	Es gibt keinen Beirat.
3. Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung bestätigt.	streichen	Es gibt keinen Beirat.
§10 Satzungsänderung und Vereinsauflösung	Satzungsänderung und Vereinsauflösung	
1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.	Für den Beschluss, die Satzung zu ändern ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der jeweilige Beschluss kann nur nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.	Es ist wichtig, dass zwischen Satzungsänderungen und Vereinsauflösung unterschieden wird. Im Gegensatz zu Satzungsänderungen ist eine Vereinsauflösung ein viel gravierenderer Fall.
2. Siehe 10.1	Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der jeweilige Beschluss kann nur nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.	Es ist wichtig, dass zwischen Satzungsänderungen und Vereinsauflösung unterschieden wird. Im Gegensatz zu Satzungsänderungen ist eine Vereinsauflösung ein viel gravierenderer Fall.
§11 Vermögensbindung	Vermögensbindung	
11 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "terre des hommes", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die IGS Nordend, zur Verwendung im eigentlichen Sinne des Vereinszwecks des Fördervereins (siehe § 2).	Bei einer Vereinsauflösung sollen evtl. Vermögen weiterhin im Sinne des Vereins aufgebraucht werden.
Frankfurt/Main, den 06.03.2007	Frankfurt/Main, den 16.05.2024	Wird so in der Einladung zur Mitgliederversammlung am 07.11.2024 aufgenommen und hoffentlich dort auch zugestimmt.